

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12079 –**

Diplomatischer und Konsularischer Schutz für in der Türkei inhaftierte deutsche Staatsangehörige

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Fall des wegen mutmaßlichen sexuellen Missbrauchs einer dreizehnjährigen Britin im türkischen Badeort Antalya inhaftierten Schülers Marco W. aus Uelzen sorgte im Jahr 2007 für Aufruhr in den deutschen Medien. Die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, selbst intervenierte auf höchster Regierungsebene der Türkei, um die Freilassung und Heimkehr des Jungen zu erreichen.

Daneben gibt es aber Fälle deutscher Staatsangehöriger im Gewahrsam türkischer Behörden, denen weniger Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird. Aktuell sind hier die Fälle der deutschen Staatsangehörigen Mehmet I. sowie Mehmet D. zu nennen.

Die Betroffenen sitzen häufig jahrelang in Untersuchungshaft. Sie sind teils menschenrechtswidrigen Behandlungen bis hin zur Folter ausgesetzt. Die deutschen und türkischen Anwälte fechten einen oft aussichtslosen Kampf gegen türkische Polizei- und Anklagebehörden und Gerichte.

Das nachdrückliche, mithin verzweifelte Nachsuchen um konsularischen beziehungsweise im Falle der Verletzung völkerrechtlicher Pflichten um diplomatischen Schutz für diese Menschen wird regelmäßig mit dem Hinweis quittiert, eine Einflussnahme der Botschaft Ankara oder des Auswärtigen Amts auf die unabhängige türkische Justiz sei nicht möglich.

1. In welcher Weise erlangen die Botschaften beziehungsweise die konsularischen Abteilungen und Konsulate in der Türkei Kenntnis von Fällen der Betroffenheit eines deutschen Staatsangehörigen?

In aller Regel werden die Auslandsvertretungen gemäß Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von den türkischen Behörden schriftlich über die Festnahme eines deutschen Staatsangehörigen informiert. In einigen Fällen werden sie durch Angehörige oder die Inhaftierten selbst unterrichtet.

2. Mit welcher Intensität wird eine Sachverhaltsaufklärung betrieben? Dazu folgende Detailfragen:

Die Aufklärung des Tatvorwurfs ist in erster Linie Aufgabe der unabhängigen türkischen Justiz. Es obliegt dem Anwalt des Inhaftierten, nach Maßgabe der türkischen Strafprozessordnung mit eigenen Beweisanträgen zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen und eine bestmögliche Verteidigung seines Mandanten zu gewährleisten. Die Auslandsvertretungen sind daher bemüht, für eine gute anwaltliche Vertretung deutscher Inhaftierter Sorge zu tragen.

- a) Nehmen Botschaftsmitarbeiter die Anklageschriften zur Kenntnis, und unterziehen sie diese einer Prüfung?

Die Auslandsvertretungen haben kein eigenes Akteneinsichtsrecht. Wird die Anklageschrift der Auslandsvertretung überlassen, so nimmt sie den Inhalt zur Kenntnis. Die Prüfung der Anklageschrift im Hinblick auf eine effektive Verteidigung obliegt in erster Linie dem Anwalt. Erörtert der Anwalt mit der Auslandsvertretung den Inhalt der Anklageschrift, so tut die Auslandsvertretung das ihr Mögliche, um den Gefangenen bei der effektiven Wahrung seiner Rechte als Angeklagter zu unterstützen.

- b) Werden Fragen der örtlichen Zuständigkeit türkischer Behörden behandelt, etwa wenn sich Vorwürfe auf angebliche Taten in der Bundesrepublik Deutschland beziehen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

- c) Wie wird geprüft und sichergestellt, dass deutsche Staatsangehörige in der Türkei entsprechend internationalen rechtsstaatlichen Standards behandelt werden?

Strafverfahren gegen deutsche Staatsangehörige, die konsularische Betreuung durch die Auslandsvertretung wünschen, werden durch die zuständige Auslandsvertretung aufmerksam verfolgt. Es finden regelmäßig Haftbesuche statt, bei denen mit dem Häftling persönlich der Stand des Strafverfahrens, sein Gesundheitszustand, die Haftbedingungen und eventuell die Prozessstrategie erörtert werden. Diese Anliegen werden dann mit dem Anwalt des Inhaftierten, mit der Gefängnisleitung oder mit anderen zuständigen Stellen besprochen. Des Weiteren steht die Auslandsvertretung jederzeit für den Kontakt mit den Anwälten deutscher Inhaftierter bereit und verfolgt ständig den Fortgang der Gerichtstermine gegen deutsche Staatsangehörige. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/11854 vom 5. Februar 2009, verwiesen.

- d) Nehmen Vertreter der deutschen Botschaft an Behörden- und Gerichtsterminen teil, um diese Standards auch während einer Verhandlung zu gewährleisten?

Wenn immer möglich, verfolgen Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Auslandsvertretung die mündliche Verhandlung in Strafverfahren gegen deutsche Staatsangehörige. Die Auslandsvertretung kann jedoch nicht in das Verfahren vor einem unabhängigen türkischen Gericht eingreifen. Die Teilnahme am Gerichtsverfahren dient der Auslandsvertretung vielmehr dazu, einen eigenen Eindruck von dem Ablauf des Prozesses zu gewinnen und sich Gewissheit über die gute anwaltliche Vertretung des deutschen Staatsangehörigen zu verschaffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 9 verwiesen.

3. Von wie vielen Strafverfahren in der Türkei gegen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger hat das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Botschaft Ankara Kenntnis?

Die Bundesregierung hat von 28 derzeit in der Türkei gegen deutsche Staatsangehörige anhängigen Strafverfahren Kenntnis. Nicht erfasst sind Personen, die neben der deutschen auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen.

4. Wie viele deutsche Staatsangehörige befinden sich aktuell in türkischen Gefängnissen einschließlich Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft?

Derzeit befinden sich 23 deutsche Staatsangehörige in türkischen Gefängnissen.

5. Wie viele dieser Strafverfahren beziehen sich auf politische Aktivitäten bzw. auf nach türkischem Recht strafrechtlich relevante Handlungsweisen, die in einem politischen Kontext stehen, bzw. von den türkischen Behörden als gegen den Staat gerichtet betrachtet werden?

Zwei

6. Wie viele der betroffenen Personen sind deutsche Staatsangehörige kraft Erklärung und wie viele kraft Einbürgerungsentscheidung?

Da die konsularische Betreuung durch deutsche Auslandsvertretungen nur an die deutsche Staatsangehörigkeit anknüpft, spielt der Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit in diesem Zusammenhang keine Rolle und wird auch nicht erfasst.

7. In welcher Anzahl der Fälle sind Personen mit einer vormals türkischen Staatsangehörigkeit betroffen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass der diplomatische und konsularische Schutz durch die deutschen Behörden allen deutschen Staatsangehörigen unbesehen des Erwerbsgrundes der Staatsangehörigkeit in gleichem Umfang zuteil werden muss?

Ja

9. Bei wie vielen Verfahren gegen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist die deutsche Auslandsvertretung zur Beobachtung anwesend?

Angesichts der zahlreichen Strafverfahren gegen deutsche Staatsangehörige in der Türkei erlaubt es die personelle Kapazität der zuständigen Auslandsvertretungen nicht, jedes Verfahren und jeden Termin durch Anwesenheit eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beobachten. Wann immer möglich, findet jedoch eine persönliche Beobachtung statt. Die Auslandsvertretungen bekommen zudem durch Haftbesuche und den Kontakt zu dem Anwalt des Angeklagten einen guten Eindruck davon, wann eine Prozessbeobachtung durch einen Vertreter der Auslandsvertretung angezeigt ist.

10. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob die Anwesenheit eines Botschaftsvertreters/einer Botschaftsvertreterin erforderlich ist?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. In welcher Weise kann das Auswärtige Amt oder die deutsche Botschaft die Interessen deutscher Staatsangehöriger im Rahmen strafrechtlicher Verfahren vertreten?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

12. Wie kann das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Botschaft deutsche Staatsangehörige im Ausland vor nicht rechtsstaatlicher Behandlung schützen?

Die konsularische Betreuung durch die Auslandsvertretung beinhaltet, dass die Auslandsvertretung Hinweisen auf eine offenkundige Missachtung grundlegender Rechte eines Inhaftierten nachgeht und diese rügt, sofern sich die Hinweise bestätigen sollten. Welche Maßnahmen die Auslandsvertretung konkret ergreift, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Sie werden, sofern das möglich ist, mit dem Häftling abgestimmt.

13. Welche Beschwerdemöglichkeiten hat das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Botschaft?

Rechtsverletzungen innerhalb des Verfahrens, die einem deutschen Staatsangehörigen im Ausland widerfahren, sind von diesem zunächst selbst oder von seinem Prozessvertreter im Verfahren geltend zu machen. Sollten die Haftbedingungen gegen die Mindeststandards des Europarats oder der Vereinten Nationen verstoßen, dringt die Auslandsvertretung in Absprache mit dem Häftling darauf, dass angemessene Bedingungen geschaffen werden. Des Weiteren geht die Auslandsvertretung den z. B. während der Haftbesuche geäußerten Anliegen des Häftlings nach. Auf die Antwort zu Frage 2c wird verwiesen.

14. Wer trifft die Entscheidungen über Beschwerden oder andere Interventionen seitens des Auswärtigen Amtes bzw. der deutschen Botschaft in einem Strafverfahren gegen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger?

Das Auswärtige Amt entscheidet, gegebenenfalls in Absprache mit anderen zuständigen Ressorts, unter Hinzuziehung der Erkenntnisse der Auslandsvertretungen über die jeweils zu ergreifenden Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie erklärt die Bundesregierung die anscheinend unterschiedliche Behandlung und Unterstützungsleistung im oben dargestellten Fall des Marco W. einerseits und in den Fällen der ebenfalls deutschen Staatsangehörigen Mehmet I., der nach Darstellung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein aufgrund der Aussagen eines ebenfalls unter türkischen Haftbedingungen einsitzenden Belastungszeugen in der Türkei inhaftiert ist, sowie des Mehmet D., der seit 2002 in der Türkei festgehalten wird, inhaftiert ist und gefoltert wurde andererseits?

Die Bundesregierung hat sich für alle in der Frage angesprochenen deutschen Staatsbürger nach besten Kräften eingesetzt und tut dies im Fall von M. I. auch

weiterhin. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/11854 vom 5. Februar 2009, verwiesen.

16. Ist das Auswärtige Amt der Auffassung, dass die Verfahren in den Fällen I. und D. rechtsstaatlichen Kriterien genügen (bitte Begründung angeben)?

Der im Konsulargesetz formulierte gesetzliche Auftrag und die in den einschlägigen internationalen Übereinkommen enthaltenen Regelungen geben der Bundesregierung das Mandat für die konsularische Betreuung eines im Ausland angeklagten Deutschen, unabhängig vom Tatvorwurf und der Schuldfrage. Sofern das Verfahren nicht unter offenkundiger Missachtung grundlegender Rechte des Angeklagten geführt worden ist, muss die Bundesregierung nach geltendem Völkerrecht die Entscheidung der türkischen Justiz respektieren.

Beiden angesprochenen Deutschen stand bzw. steht es offen, bei einer Verletzung ihrer Rechte in der Türkei den innerstaatlichen Rechtsweg bis zum Kassationsgerichtshof auszuschöpfen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Individualbeschwerde gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzulegen. Von dieser Möglichkeit hat M. D. auch Gebrauch gemacht. Die Entscheidung des Gerichtshofs steht noch aus.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/11854 vom 5. Februar 2009, verwiesen.

17. Hält das Auswärtige Amt im Fall des Mehmet I., bei dem die Anklage auf einer einzigen unter den Bedingungen in türkischer Haft erfolgten Zeugenaussage beruhte, die inzwischen widerrufen wurde, die Beweislage für ausreichend, um nach einem halben Jahr einen weiteren Verbleib des Betroffenen in Haft zu rechtfertigen, und ist in diesem Fall noch die Verhältnismäßigkeit gewahrt (bitte Begründung angeben)?

Zu den konkreten Umständen von Einzelfällen kann die Bundesregierung nicht Stellung nehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Welche Rechtsvorschriften in der Türkei rechtfertigen eine Haftdauer von mehr als sechs Monaten bei einer derartigen Beweislage?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Ist das Vorgehen nach türkischen Rechtsvorschriften als rechtmäßig zu betrachten, wenn wie im Fall des Mehmet I. jeweils neue Verhandlungstermine anberaumt wurden, da jedes Mal wichtige Akten oder Informationen der Anklage nicht beschafft worden waren und beim ersten Verhandlungstermin im November die Akte des einzigen Belastungszeugen nicht vorlag, obwohl dieser bereits bei Inhaftnahme Mitte Juli bekannt war und beim zweiten Termin Klärungsbedarf bezüglich des Wohnsitzes des Zeugen festgestellt wurde, was auch schon vor dem Verhandlungstermin hätte vorbereitet werden können, jedenfalls aber für den Beschuldigten eine Verlängerung der Untersuchungshaft von jeweils zwei Monaten bedeutete?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

20. Welche Schritte werden das Auswärtige Amt bzw. die deutsche Botschaft unternehmen, um auf eine Haftentlassung von Mehmet I. hinzuwirken, wie es im über die Medien bundesweit bekannt gewordenen Fall des Deutschen Marko W. inzwischen möglich wurde und er den Ausgang des Verfahrens in Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland abwarten kann?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass ein unabhängiges türkisches Gericht die Entscheidung über die Haftentlassung von M. W. getroffen hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

21. Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht das Auswärtige Amt für deutsche Familien grundsätzlich und für die betroffene Familie von Mehmet I. in diesem konkreten Fall, der aufgrund der Inhaftierung nichts mehr zum Lebensunterhalt seiner Familie beitragen kann, gleichzeitig der Familie aber für die Rechtsvertretung durch die lange Verfahrensdauer immer mehr Kosten für den Rechtsbeistand entstehen?

Für die im Inland lebende Familie des Inhaftierten besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf staatliche Fürsorgeleistungen, insbesondere im Rahmen des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

